

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München (Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München (Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung) vom 20.10.1978 (MüABl. S. 303) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung der in § 1 genannten Gebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Nr. 1, 2, 4, 6-9, 11 und 12 sowie die §§ 5, 6, 8 – 10 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitsgebührenordnung – GGebO) vom 1. Juni 1991 in der aufgrund der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 gefundenen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Für Verrichtungen, die nicht mit Positionen in den der im vorherigen Absatz genannten GGebO anliegenden Verzeichnissen vergleichbar sind, für die sich aber in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) gefundenen Fassung oder in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661) gefundenen Fassung eine Position findet oder die mit einer solchen Position vergleichbar sind, ist die Gebühr bei nicht über das übliche Maß hinausgehendem Arbeits- und Kostenaufwand nach dem einfachen Satz der GOÄ bzw. GOZ zu bemessen. Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 GGebO unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.